

## Sportveranstaltungen im Landeswald

Gemeinsame Erklärung  
des LandesSportBundes  
Niedersachsen e. V. und  
der Niedersächsischen  
Landesforsten AöR



Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) und die Niedersächsischen Landesforsten AöR (NLF) wollen ihre Zusammenarbeit vertiefen und das Verständnis für die gegenseitigen Belange verbessern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Zusammenarbeit zwischen den im LSB organisierten Sportvereinen und den regional für den Landeswald zuständigen Forstämtern.

Bereits im Jahr 2008 haben die NLF und der im LSB organisierte Niedersächsische Reiterverband ein „Grundlagenpapier“ erarbeitet und veröffentlicht. Die seit 2008 gewonnenen positiven Erfahrungen, Lösungswege für eine gemeinsames „Miteinander“ zu beschreiben und anzuwenden haben sich bewährt!

Der Landeswald ist für viele Millionen Menschen der Erholungsraum Nummer 1 und gleichzeitig Raum für die verschiedensten sportlichen Aktivitäten wie z. B. Laufen, Reiten, Radfahren, Walken. In Niedersachsen sind in über 9.700 Sportvereinen mehr als 2,7 Mio. Bürgerinnen und Bürger organisiert. Viele Sportvereine nutzen den Wald zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zum Training. Dabei leistet der organisierte Sport einen besonderen gesellschafts- und gesundheitspolitischen Beitrag zum Wohle der Menschen.

Gemeinsame Unternehmungen in der Natur können dazu beitragen, sich für deren Schutz zu engagieren und dabei die drei Säulen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der NLF – die ökonomische, die ökologische und die gesellschaftliche – kennenzulernen. Das Verständnis für die Belange des Vereinssports und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung soll geweckt und gefördert werden.

Der LSB und die NLF sind bestrebt, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Wünschen der Sportvereine und den verschiedenen Funktionen des Waldes (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) insbesondere bei der Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen herzustellen. Der Sport soll gefördert und gleichzeitig das Haftungsrisiko der NLF als Grundeigentümer entsprechend § 30 NWaldLG begrenzt werden. Bewährte Vereinbarungen zwischen Vereinen und Forstämtern sollen fortgesetzt und die Rahmenbedingungen für neue Vereinbarungen beschrieben werden.

Erklärtes Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der örtlich handelnden Sportvereinsvertreterinnen und -vertreter und Försterinnen und Förster. Unter Wahrung der jeweiligen Interessen sollen potentielle Nutzungskonflikte vermieden und mögliche Beeinträchtigungen des Waldes und seiner Funktionen minimiert werden. Dazu beschreiben der LSB und die NLF nachfolgend den Rahmen für Sportveranstaltungen auf Flächen der NLF.

### 1. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von LSB und NLF soll durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Betriebsleitung der NLF in Braunschweig und der Geschäftsstelle des LSB in Hannover verbessert werden. Dabei sollen Informationen über die Nutzung des Waldes zu Sportzwecken, über forst- und umweltfachliche Rahmenbedingungen und über rechtliche Grundlagen der Waldbetretung ausgetauscht werden. Um das gegenseitige Verständnis zu verbessern werden beide Seiten ihre Medien nutzen und entsprechende Informationen den Sportvereinen, Forstämtern und ggf. der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Der LSB nimmt in Abstimmung unter dem Thema „Sport im Wald“ Informationsinhalte über gesetzliche und forstwirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Aufgaben der NLF in Veranstaltungen auf. Die NLF wird diese Veranstaltungen aktiv unterstützen.

### 2. Sportveranstaltungen im Landeswald

Das Recht zum Betreten nach § 23 Absatz 1 NWaldLG findet seine Grenzen in einer für die Grundbesitzer unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.

Sportveranstaltungen sollen durch die veranstaltenden Sportvereine rechtzeitig, d. h. sobald abzusehen ist, dass Vereinsveranstaltungen oder Sportwettkämpfe den Landeswald berühren, bei den jeweils zuständigen Forstämtern beantragt werden.

Zur Vermeidung von höheren Kosten oder der Absage geplanter Veranstaltungen reicht es i. d. R. aus, wenn die Vereine sich spätestens 3 Monate

vor dem geplanten Termin mit den Forstämtern in Verbindung setzen. Hinweis: Die Kontaktdaten der Forstämter sind auf der Internetseite der NLF [www.landesforsten.de](http://www.landesforsten.de) abrufbar.

Sofern andere Funktionen des Landeswaldes (Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion) der Sportveranstaltung nicht entgegenstehen, wird im Regelfall eine der Veranstaltung angepasste Erlaubnis erteilt. Ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht jedoch nicht.

Die Streckenführung und Durchführung werden gemeinsam abgestimmt. Die Forstämter unterstützen und beraten die Sportvereine bei der Streckenführung bzw. bei der Auswahl der Nutzungsräume so, dass Beeinträchtigungen des Forstbetriebes, des Naturschutzes oder Dritter weitgehend ausgeschlossen werden. Risiken des Veranstalters und des Grundeigentümers sollen durch geeignete Streckenverläufe bzw. Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden.

### 3. Erlaubnisse, Verträge, Entgelte – Hinweise für Sportvereine und Forstämter

Für eintägige Vereinsveranstaltungen der örtlich ansässigen Sportvereine, bei denen der Landeswald z. B. lediglich auf Fahrwegen<sup>1</sup>, ausgewiesenen Wanderwegen oder ausgewiesenen und gespürten Skiloipen ohne Begleitfahrzeuge, Verpflegungsstationen und größeren Zuschauergruppen (überwiegend nur) von den Vereinsmitgliedern durchlaufen wird, sollen im Regelfall entgelt- und vertragsfreie Erlaubnisse erteilt werden.

Verträge<sup>2</sup> sind i. d. R. immer dann abzuschließen, wenn mindestens eine der nachfolgend aufgezählten Kriterien für die Sportveranstaltung zutrifft:

- Die Veranstaltung findet ganz oder überwiegend abseits von forstlichen Wegen statt.
- Neben den Wettkampfteilnehmenden werden Zuschauende erwartet, die einer gezielten Besucherlenkung bedürfen.
- Verpflegungsstationen und Begleitfahrzeuge werden benötigt.

- Für die Dauer der Vorbereitung und /oder Durchführung der Veranstaltung müssen ganze Gebiete oder Wege bzw. Wegeabschnitte für den sonstigen Erholungsverkehr oder den Forst- und Jagdbetrieb gesperrt werden.
- Die ausgeübte Sportart ist für jedermann offensichtlich so gefahren geneigt, dass ein Haftungsausschluss zugunsten der NLF abgeschlossen werden muss.
- Es handelt sich um kommerzielle Veranstaltungen oder um Großveranstaltungen.

### 3.1 Unentgeltliche und entgeltpflichtige Veranstaltungen

Eintägige Kinder-, Jugend- und Behindertensportveranstaltungen, die auf Grundlage ehrenamtlichen Engagements und ohne kommerziellen Hintergrund durchgeführt werden, sind grundsätzlich entgeltfrei.

Wander-, Lauf-, Radsport- und Skilanglaufveranstaltungen auf Fahrwegen oder auf ausgewiesenen Wanderwegen und Skiloipen, ohne größere Zuschauergruppen, Verpflegungsstationen und Begleitfahrzeuge und ohne Sperrungen der Streckenabschnitte gegenüber Dritten sollen ebenfalls entgeltfrei genehmigt werden, wenn sie auf Grundlage ehrenamtlichen Engagements und ohne kommerziellen Hintergrund durchgeführt werden. Für diese Veranstaltungen gilt: Wenn der Organisations- und Beratungsaufwand der Forstämter zur Streckenfestlegung z. B. durch Ortsbegehungen, die Einbindung verschiedener Dienststellen überproportional hoch ist, kann ein Entgelt in Höhe von bis zu 150,00 € brutto gefordert werden.

Für eintägige Sportveranstaltungen mit besonderen Nutzungsrechten, d. h. Sperrungen von Waldwegen oder Streckenführungen größtenteils außerhalb bestehender Fahrwege, wird je nach dem Aufwand ein Entgelt von 150,00 € bis maximal 300,00 € erhoben. Dieses Entgelt dient der anteiligen Deckung des Aufwands der NLF z. B. für Streckenfestlegungen, ggf. Information von forstlichen Unternehmern, Jagdpächtern, Jagderlaubnisscheininhabern und Spediteuren etc.

Für kommerzielle Veranstaltungen mit einer klaren

<sup>1</sup> Nach § 25, Absatz 2, Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

<sup>2</sup> Ein Vertragsmuster ist dieser gemeinsamen Erklärung beigelegt.

Gewinnabsicht des Veranstalters, für Veranstaltungen mit gewerblichem Interesse, für Großveranstaltungen und mehrtägige Veranstaltungen mit exklusiven Betretungsrechten zugunsten der Teilnehmenden und/oder Zuschauenden (Sperrungen für andere Nutzergruppen, Holzeinschlagsruhe oder Jagdruhe) werden die Vertragsentgelte frei ausgehandelt.

#### 4. Haftung und Versicherung

Es besteht Einigkeit zwischen dem LSB und der NLF darüber, dass der NLF durch Sportveranstaltungen kein zusätzliches Haftungsrisiko entstehen soll. Aus diesem Grund legen die im LSB organisierten Mitgliedsvereine den Forstämtern bei der Veranstaltungsanmeldung eine gültige Haftpflichtversicherungsbescheinigung vor, mit der die gesetzlichen Haftungsansprüche der Veranstaltungsteilnehmer und Dritter – auch gegenüber der NLF – versichert werden („Freistellung von den gesetzlichen Haftpflichtrisiken des Grundeigentümers“). Um die Haftpflichtversicherungsbescheinigung zu erhalten, wenden sich die Sportvereine an das ARAG-Sportversicherungsbüro Hannover, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel. 0511 1268-5200 oder 0511 1268-5201. Die Versicherungsbescheinigung dient gleichzeitig dem Nachweis der Mitgliedschaft im LSB und der Versicherung der konkreten Veranstaltung.

#### 5. Grundsätzliche und witterungsbedingte Gefahren bei Veranstaltungen in freier Natur

Veranstaltungen in der freien Natur sind mit speziellen Risiken verbunden. Waldtypische Gefahren z. B. durch herabfallende Äste oder gar umstürzende Bäume können witterungsbedingt z. B. durch Sturm und Schnee erheblich erhöht werden. Der LSB und die NLF weisen deshalb daraufhin, dass der Veranstalter für eine Unterbrechung oder vollständige Beendigung bzw. Absage oder eine mit den NLF abgestimmte Verlegung der Veranstaltung verantwortlich ist.

Die NLF übernimmt keine Gewähr für die ungestörte Ausübung des Nutzungsrechtes, insbesondere nicht für Schäden, Störungen oder Beeinträchtigungen des Vertragsobjektes durch Dritte, Tiere, Naturereignisse etc.

#### 6. Evaluierung

Zwei Jahre nach Unterzeichnung dieser Erklärung werden der LSB und die NLF die gewonnenen Erfahrungen gemeinsam bewerten und entscheiden, ob und in welcher Form die Zusammenarbeit fortgesetzt wird. Dabei werden die Bereiche „Entgelt(-höhe)“ und „Veranstaltungen kommerzieller Art“ besonders untersucht. Das bereits im Jahr 2008 zwischen dem Niedersächsischen Reiterverband und der NLF formulierte und veröffentlichte „Grundlagenpapier für das Reiten und das Fahren mit Kutschen und Gespannen im Landeswald“ wird in die Evaluation einbezogen.

Hannover, 12. Juni 2013

.....  
Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach  
Präsident  
LandesSportBund  
Niedersachsen e. V.

.....  
Reinhard Rawe  
Direktor  
LandesSportBund  
Niedersachsen e. V.

.....  
Dr. Klaus Merker  
Präsident  
Niedersächsische  
Landesforsten AöR